

Rechtfertigender Notstand (Art. 34 Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 2 Satz 1)

1. Notstandslage = Unmittelbare Gefahr für ein Rechtsgut

- ⇒ **Güterkollision:** "um *sein* Gut" = Individualrechtsgüter (des Täters)
- ⇒ Unmittelbarkeit => Abwehrhandlung statthaft erst "im letzten Zeitpunkt, bevor es zu spät sein könnte"

2. Notstandshandlung

a. Erforderlichkeit („nicht anders abwendbar“)

- ⇒ Subsidiarität gegenüber jeder anderen Möglichkeit einer Erfolgsabwendung (Flucht, obrigkeitliche Hilfe, Schutzwehr).

b. Unzumutbarkeit der Preisgabe des gefährdeten Gutes

- ⇒ Durch die Abwehr geschützte Interessen müssen die durch die Abwehr beeinträchtigten Interessen überwiegen:
 - ⇒ Objektives Verhältnisses der betroffenen Rechtsgüter (Rangfolge, Schwere des Eingriffes und der drohenden Gefahr)
Achtung: bei höchstpersönlichen Rechtsgütern keine Quantifizierung!

c. Angemessenheit

- ⇒ Eingriffe in Individualrechtsgüter **Unbeteiligter** nur, wenn das geschützte Interesse **wesentlich** überwiegt.

d. Keine selbstverschuldete Gefahr

- ⇒ Kritik: Wenn bereits Güterabwägung zu treffen und ein (ggf. wesentliches) Überwiegen festzustellen ist, kann Verschulden keine Rolle spielen.
Lösung: Verschuldensregel wird z.T. nicht auf die Gefahr, sondern auf die gesamte Notstandslage bezogen. Teilweise auch über die Zumutbarkeit der Rechtsgutspreisgabe gelöst.
- ⇒ Beachtliche Fälle: *Duldungspflicht* des Bedrohten, z.B. aufgrund besonderer Gefahrtragungspflichten (Polizisten, Feuerwehrleute); (vorsätzliche oder fahrlässige) *Herbeiführung* der Notstandslage.

3. Rettungswille

Notstandshilfe (Art. 34 Ziff. 2)

- ⇒ Achtung: Trotz abweichendem Gesetzeswortlaut keine andere Beurteilung der Problemfelder.